

Universität Leipzig
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 12. Oktober 2010

Gemäß § 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, hat der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig am 19. Mai 2010 die folgende Promotionsordnung beschlossen.¹

Inhalt:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Grundlage der Promotion
- § 4 Varianten des Promotionsverfahrens
- § 5 Eintrag in die Doktorandenliste
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für ein Promotionsverfahren
- § 7 Eignungsfeststellungsprüfung
- § 8 Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens
- § 9 Dissertation
- § 10 Rigorosum
- § 11 Promotionsstudium
- § 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 13 Gutachter
- § 14 Gutachten

¹ Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

- § 15 Annahme der Dissertation
- § 16 Verteidigung
- § 17 Bewertung
- § 18 Verleihung
- § 19 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 20 Ungültigkeitserklärungen von Promotionsleistungen, Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 21 Widerspruchsrecht
- § 22 Promotionsakte
- § 23 Ehrenpromotion
- § 24 Doktorjubiläum
- § 25 Übergangsregelungen
- § 26 Inkrafttreten

- Anlage 1 Titelseiten für einzureichende Dissertation und Pflichtexemplare
- Anlage 2 Selbstständigkeitserklärung, Bibliographische Beschreibung
- Anlage 3 Durchführung des Rigorosums
- Anlage 4 Muster der Urkunde

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (weiter als "Fakultät" bezeichnet) der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens folgende Doktorgrade:

Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)
Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
- (2) Die Fakultät hat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde gemäß § 23 (Doctor honoris causa). Zur Bezeichnung des Doktorgrades tritt der Zusatz "h.c."
- (3) Die Fakultät verleiht den Doktorgrad auf folgenden Wissenschaftsgebieten: Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik, Ingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen.
- (4) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.

§ 2

Promotionsgremien

- (1) Der Fakultätsrat führt auf Antrag gemäß § 8 das Promotionsverfahren durch. Er setzt für jedes Verfahren eine Promotionskommission ein.
- (2) Der Erstgutachter schlägt dem Fakultätsrat die Mitglieder der Promotionskommission vor. Die Promotionskommission besteht aus den zwei Gutachtern und einem weiteren Hochschullehrer der Fakultät, der den Vorsitz führt.
- (3) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sie vollständig ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat.
- (4) Die Beratungen des Fakultätsrates und der Promotionskommission zu Promotionsfragen sind nicht öffentlich. Die Anhörung des Kandidaten bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Promotionskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Entscheidungen des Fakultätsrates und der Promotionskommission werden dem Antragsteller durch das Dekanat schriftlich mitgeteilt.
- (6) Belastende Entscheidungen sind gegenüber den Bewerbern schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Grundlage der Promotion

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer selbstständig erstellten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die öffentlich verteidigt und publiziert werden muss, verliehen.
- (2) Die Dissertation ist grundsätzlich eine Einzelleistung.
- (3) Beim Erwerb eines zusätzlichen Doktorgrades werden Leistungen aus den vorherigen Verfahren nicht angerechnet.

§ 4

Varianten des Promotionsverfahrens

- (1) Doktoranden können mit Zustimmung ihres Betreuers zwischen den folgenden drei Varianten des Promotionsverfahrens wählen:
 1. Der Doktorgrad wird aufgrund der Dissertation (§ 9), die öffentlich verteidigt wird (§ 16), und des bestandenen Rigorosums (§ 10) verliehen. Das Rigorosum kann gemäß § 10 Abs. 6 durch Leistungen des Promotionsstudiums (§ 11) ersetzt werden.
 2. Der Doktorgrad wird aufgrund der Dissertation (§ 9), die öffentlich verteidigt wird (§ 16), verliehen. Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Absolvierung des von der Fakultät angebotenen Promotionsstudiums (§ 11).
 3. Der Doktorgrad wird aufgrund der Dissertation (§ 9), die öffentlich verteidigt wird (§ 16), verliehen.
- (2) Das gewählte Promotionsverfahren ist zum Zeitpunkt der Einschreibung in die Doktorandenliste im Dekanat anzugeben. Die getroffene Wahl kann mit Zustimmung des Betreuers zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Durchführung des Promotionsverfahrens geändert werden. Danach ist die getroffene Wahl des Promotionsverfahrens verbindlich.

§ 5

Eintrag in die Doktorandenliste

Auf begründeten Antrag nimmt der Dekan den Bewerber in die Doktorandenliste auf. Hierüber erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die zur Immatrikulation vorzulegen ist oder zur Nutzung der Universitätseinrichtungen berechtigt. Dem Antrag sind der Lebenslauf, die Zeugnisse, eine Bestätigung des Betreuers mit Angabe des Promotionsgebietes und des Themas der Dissertation sowie die schriftlich Entscheidung über die gewählte Variante des Promotionsverfahrens beizufügen.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für ein Promotionsverfahren

- (1) Zum Promotionsverfahren ist zuzulassen, wer
 1. a) einen in einem dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang den Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland mit der Gesamtnote „gut“ oder einer besseren Gesamtnote erworben hat, oder
 - b) sofern er die Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 4 Abs. 1 Punkt 2 anstrebt, das Promotionsstudium gemäß § 11 Promotionsordnung bestanden hat,
 2. in die Doktorandenliste (§ 5) eingetragen ist,
 3. eine Dissertation gemäß § 9 einreicht, zu deren Begutachtung sich ein Hochschullehrer, welcher der Fakultät angehört, verbindlich bereit erklärt hat,
 4. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat oder nicht in einem ruhenden Verfahren steht,
 5. unter Beachtung des § 1 einen ordnungsgemäßen Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 8 einreicht und
 6. ein an die Fakultät zu sendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beantragt hat. Das Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein. Bei Vorliegen von Einträgen entscheidet der Fakultätsrat über das weitere Vorgehen.
- (2) Zum Promotionsverfahren soll zugelassen werden, wer als Absolvent einer Fachhochschule
 1. a) einen dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Diplom-, Master- oder Magisterstudiengang mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat,

32/6

b) vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird sowie

2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziffern 2 bis 6 erfüllt.

In einem kooperativen Promotionsverfahren wird die Dissertation von einem Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und einem Professor der Fachhochschule gemeinsam betreut.

- (3) Darüber hinaus kann zum Promotionsverfahren im Wege der Eignungsfeststellung gemäß § 7 zugelassen werden, wer in einem dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland an einer Universität einen Bachelorgrad erlangt und dabei mit der Gesamtnote „sehr gut“ abgeschlossen hat. Absatz 1 Nr. 2 bis 6 gilt entsprechend. Sätze 1 und 2 gelten für die Zulassung von Inhabern des Bachelorgrades einer Fachhochschule für die Zulassung im kooperativen Promotionsverfahren nach Absatz 2 entsprechend.
- (4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, in denen deutschen oder ausländischen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

§ 7

Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Verfügt ein Bewerber nicht über den Hochschulabschluss gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1a) hat er sich einer Eignungsfeststellungsprüfung zu unterziehen, die schriftlich beim Dekan zu beantragen ist und über deren Inhalt und Umfang der Fakultätsrat beschließt. Ausnahmen sind nur gemäß Absatz 3 zulässig.
- (2) Die nach § 6 Abs. 2 gegebenenfalls geforderten zusätzlichen Studienleistungen in einem kooperativen Promotionsverfahren werden als Teil der Eignungsfeststellungsprüfung anerkannt.

- (3) Eine Eignungsfeststellungsprüfung kann nach schriftlichem Antrag an den Dekan der Fakultät durch Beschluss des Fakultätsrates erlassen werden:
1. bei Vorliegen eines fachlich naheliegenden Hochschulabschlusses zum Diplom-, Master- oder Magistergrad oder einem fachlich naheliegenden Staatsexamen;
 2. bei nachgewiesener fachwissenschaftlicher Tätigkeit über einen längeren Zeitraum in dem Wissenschaftsgebiet, in dem die Dissertation eingereicht werden soll;
 3. bei Vorliegen eines Hochschulabschlusses (Diplom-, Master- oder Magistergrad) oder eines Staatsexamens in einem dem Promotionsgebiet nicht zuzuordnenden Studiengang und gleichzeitigem Vorliegen eines Bachelorabschlusses einer Universität oder Fachhochschule in einem Wissenschaftsgebiet, welches in der Fakultät vertreten wird.
- (4) Die Eignungsfeststellungsprüfung umfasst wesentliche Prüfungen aus dem für das Promotionsgebiet üblichen Masterstudiengang. Zu prüfen ist in drei Modulen, die der Kandidat wählt. Früher erbrachte Teilleistungen können auf Antrag angerechnet werden. Module sind in den Prüfungsordnungen der bestehenden Masterstudiengänge festgelegt.
- (5) Das Bestehen jeder Prüfung ist Voraussetzung für die Anerkennung der Eignungsfeststellungsprüfung insgesamt. Die Wiederholung nichtbestandener Prüfungen ist innerhalb desselben Eignungsfeststellungsverfahrens ausgeschlossen. Das Eignungsfeststellungsverfahren kann auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung werden bereits bestandene Prüfungen angerechnet.
- (6) Bei erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums gemäß § 11 entfällt die Eignungsfeststellungsprüfung. Bei Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines fachbezogenen gleichwertigen Promotionsstudiums an einer anderen Universität kann die Eignungsfeststellung gleichfalls entfallen. Die Gleichwertigkeit eines Promotionsstudiums an einer anderen Universität beschließt der Fakultätsrat.

§ 8

Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des Doktorgrades Dr. rer. pol. oder Dr.-Ing. an den Dekan der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Drei Exemplare nebst thesenförmiger Zusammenfassung der Dissertation (ca. 3 bis 5 Seiten). Werden im Verlaufe des Promotionsverfahrens mehr als zwei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren der Dissertation nachzureichen.
 2. Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und wissenschaftlichen Werdeganges sowie des Bildungsweges unter Angabe bestandener akademischer Examina und auch solcher, denen sich der Kandidat erfolglos unterzogen hat.
 3. Vorschlag für die Auswahl der Fächer des Rigorosums gemäß § 10 Abs. 1 sowie Vorschläge für die Prüfer in Eignungsfeststellungsverfahren.
 4. Urkundliche bzw. amtlich beglaubigte Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 6 zur Zulassung zum Promotionsverfahren, insbesondere über den für das Wissenschaftsgebiet der Promotion geltenden Hochschulabschluss sowie über weitere bzw. andere akademische Prüfungen und gegebenenfalls über Zulassungsentscheide. Bei im Ausland erworbenen Abschlüssen sind neben den beglaubigten Kopien der Originalurkunden auch beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche einzureichen. Für im Ausland erworbene akademische Grade ist gegebenenfalls die zur Führung dieses Grades in Deutschland durch das zuständige Ministerium erteilte Genehmigung vorzulegen.
 5. Führungszeugnis gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6
 6. Erklärung über die Anerkennung dieser Promotionsordnung
 7. Erklärung gemäß Absatz 2.
- (2) Mit dem Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens hat der Kandidat in einer schriftlichen Erklärung zu versichern, dass

1. die vorgelegte Dissertation ohne unzulässige Hilfe, insbesondere ohne die Inanspruchnahme eines Promotionsberaters, und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und dass die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht worden sind und
 2. die vorgelegte Dissertation weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt und insgesamt noch nicht veröffentlicht wurde.
- (3) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat der Fakultät vorliegen.
- (4) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß § 12 eröffnet ist; in diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 9

Dissertation

- (1) Mit der Dissertation ist die Fähigkeit des Kandidaten auszuweisen, selbständig wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien und Methoden darstellen.
- (2) Die Dissertation kann entweder als monographische Einzelschrift oder kumulativ durch Vorlage von thematisch zusammenhängenden Einzelbeiträgen erbracht werden. Der thematische Zusammenhang der Einzelbeiträge ist in letzterem Fall durch eine beitragsübergreifende Erörterung in Form einer Einleitung darzustellen. In Abweichung von § 3 Abs. 2 ist im Fall einer kumulativen Dissertation Koautorenschaft zulässig. Beinhaltet die Dissertation wissenschaftliche Erkenntnisse, die der Doktorand vorab mit Koautoren in einer wissenschaftlichen Zeitschrift publiziert hat, so hat der Doktorand anzugeben, welcher Teil dieser Erkenntnisse bzw. dieser Publikation auf ihn zurückgeht. Die Gutachter haben die Plausibilität dieser Angaben zu überprüfen und können im Zweifel weitergehende Nachweise vom Doktoranden verlangen.
- (3) Die Dissertation ist einheitlich in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen.

32/10

- (4) Die Dissertation enthält in eingebundener Form neben dem Textteil sowie dem Inhalts- und Literaturverzeichnis
1. ein Titelblatt gemäß Anlage 1/1,
 2. eine Darstellung des wiss. Werdeganges des Verfassers,
 3. eine Selbständigkeitserklärung (Anlage 2/1) und
 4. dissertationsbezogene bibliographische Daten (Anlage 2/2).

§ 10 Rigorosum

- (1) Das Rigorosum umfasst zwei mündliche Teilprüfungen, die in der Regel in deutscher Sprache als getrennte Einzelprüfungen abgelegt werden. Jede Teilprüfung ist vor einem Prüfer abzulegen, der Hochschullehrer mit Prüfungsberechtigung für das betreffende Prüfungsfach ist. Die Teilprüfungen werden von verschiedenen Prüfern abgenommen. Die Prüfung wird in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Jede mündliche Teilprüfung dauert ca. 40 Minuten. Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Weitere Festlegungen zu den möglichen Prüfungsfächern und der Durchführung der einzelnen Prüfungen enthält Anlage 3.
- (2) Die mündlichen Teilprüfungen sollen spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation bzw. der Erfüllung der Auflagen gemäß § 15 Abs. 4 abgelegt werden. Sie sind vor der Verteidigung abzulegen. Auf Antrag des Kandidaten kann die Promotionskommission eine die Umstände berücksichtigende andere Frist festlegen. Bei einer vom Kandidaten zu vertretenden Fristverletzung wird das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.
- (3) Jede Teilprüfung wird gemäß § 17 Abs. 1 bewertet. Die Promotionskommission bildet aus den Teilnoten eine Gesamtnote für das Rigorosum.
- (4) Nur eine einzige nicht bestandene Teilprüfung kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten innerhalb eines halben Jahres, jedoch frühestens nach vier Wochen, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist beim Vorsitzenden der Promotionskommission innerhalb von vier Wochen nach der nichtbestanden Prüfung zu beantragen; erfolgt dies nicht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, und das Promotionsverfahren wird eingestellt.

32/11

- (5) Das Rigorosum ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit der Note "rite" beurteilt wurde.
- (6) Das Rigorosum kann durch erfolgreiche Teilnahme an den Doktorandenkursen im Rahmen des Promotionsstudiums der Fakultät (§ 11) ersetzt werden. Dabei ersetzen zwei benotete Leistungsscheine eine mündliche Rigorosumprüfung und drei benotete Leistungsscheine beide Rigorosumprüfungen. Die Promotionskommission bildet auch in diesem Fall aus den Teilnoten eine Gesamtnote, die die Note für das Rigorosum ersetzt. Die erfolgreiche Kursteilnahme muss vor Eröffnung des Promotionsverfahrens dem Dekanat durch die Vorlage der benoteten Leistungsscheine angezeigt werden.

§ 11

Promotionsstudium

- (1) Die Absolvierung des Promotionsstudiums wird durch Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Kursen des Promotionsstudiums der Fakultät belegt. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage benoteter Leistungsscheine. Ersatzweise kann der Dekan auswärtige Leistungen in Form von benoteten Leistungsscheinen anerkennen, sofern diese auswärtigen Kurse als mindestens gleichwertig einzuschätzen sind.
- (2) Die erfolgreiche Absolvierung des Promotionsstudiums wird nach Abschluss des Verfahrens zusammen mit der Promotionsurkunde zertifiziert.

§ 12

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Fakultätsrat beschließt über die Eröffnung des Promotionsverfahrens, wenn nach einer Prüfung durch den Dekan feststeht, dass die nach § 8 einzureichenden Unterlagen vollständig und gültig und alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Mit der Eröffnung des Verfahrens durch den Fakultätsrat werden die Gutachter für die Dissertation, der Vorsitzende der Promotionskommission und gegebenenfalls die Fächer und Prüfer für das Rigorosum festgelegt.

32/12

- (3) Der Fakultätsrat kann die Überarbeitung des Titels der Dissertation sowie die Präzisierung oder Vervollständigung eingereichter Unterlagen fordern. In diesem Fall kann die Eröffnung des Verfahrens bis zur Vorlage der nachgebesserten Fassungen dieser Unterlagen verschoben werden. Die Erfüllung der Auflagen ist von der Promotionskommission zu prüfen.
- (4) Die Entscheidung über die Eröffnung oder die Nichteröffnung des Verfahrens erfolgt auf der nach der Einreichung folgenden ordentlichen Fakultätsratssitzung, sofern die vollständigen Unterlagen 14 Tage vorher im Dekanat vorgelegen haben.
- (5) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens, die Auswahl der Gutachter und über den Vorsitzenden der Promotionskommission sowie über gegebenenfalls im Nachbesserungsverfahren nachzureichende Unterlagen sind dem Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung durch den Dekan schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Nichteröffnung ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Kandidaten sowie je ein Exemplar der Dissertation und der thesenförmigen Zusammenfassung im Dekanat. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.

§ 13 Gutachter

- (1) Eine Dissertation ist von zwei Gutachtern zu beurteilen, die Hochschullehrer gemäß SächsHSG sein müssen. Erstgutachter ist ein Hochschullehrer, der Mitglied oder Angehöriger der Fakultät ist bzw. war.
- (2) In kooperativen Promotionsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 muss ein Hochschullehrer der betroffenen Fachhochschule als Gutachter bestellt werden.

§ 14 Gutachten

- (1) Die Gutachten werden vom Dekan eingeholt.

32/13

- (2) Die Gutachten gehen dem Dekan in schriftlicher Form zu. Sie dienen der Entscheidungsfindung der Promotionskommission. Die Gutachter empfehlen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Dissertation ist gemäß § 17 Abs. 1 (Prädikat und Note) zu bewerten.
- (3) In Fällen gemäß § 15 Abs. 3 können weitere Gutachten bestellt werden.
- (4) Die Gutachter dürfen der Promotionskommission die Erteilung von Auflagen empfehlen.
- (5) Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Erteilen des Auftrages erstattet sein. Hierauf weist der Dekan die Gutachter hin.

§ 15 Annahme der Dissertation

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Verteidigung der Dissertation besteht die Möglichkeit, im Dekanat in die Dissertation Einsicht zu nehmen. Nach Eingang der angeforderten Gutachten haben die Mitglieder des Fakultätsrates, die Hochschullehrer der Fakultät sowie die anderen Gutachter das Recht, die Gutachten einschließlich der Noten- vorschläge innerhalb der Auslegefrist von zwei Wochen einzusehen und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sie sind vor Beginn der Auslegefrist vom Dekan hierüber zu informieren.
- (2) Nach Ablauf der Auslegefrist beschließt die Promotionskommission unter Berücksichtigung von schriftlichen Stellungnahmen gemäß Absatz 1 über die Annahme der Dissertation und teilt ihre Entscheidung dem Dekanat unverzüglich mit.
- (3) Wird in mindestens einem Gutachten die Nichtannahme empfohlen oder äußern Hochschullehrer der Fakultät schriftlich begründete Bedenken gegenüber einer Annahme der eingereichten Dissertation, entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission über die Annahme oder Nichtannahme oder über die Einholung weiterer Gutachten. Bei Einholung weiterer Gutachten ist im Sinne der §§ 12 bis 14 zu verfahren. Der Kandidat ist hiervon schriftlich zu unterrichten.
- (4) Auflagen gemäß § 14 Abs. 4 nach Annahme der Dissertation können durch die Promotionskommission beschlossen werden. Die Kommission soll

32/14

hierbei die Empfehlungen der Gutachter berücksichtigen. Die Promotionskommission legt schriftlich fest, welche Auflagen in welchem Zeitraum zu erfüllen sind.

- (5) Wenn Auflagen bei der Annahme der Dissertation gemäß Absatz 4 beschlossen worden sind, ist die fristgerechte Erfüllung der Auflagen durch den Vorsitzenden der Promotionskommission festzustellen. Die Auflagen müssen in jedem Fall vor der Verteidigung erfüllt sein. Bei Nichterfüllung oder nicht fristgerechter Erfüllung der Auflagen gemäß Absatz 4 wird das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn keine Verlängerung der Frist gewährt wird.
- (6) Der Beschluss über die Annahme der Dissertation ist Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung und gegebenenfalls für das Rigorosum.
- (7) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen vom Dekan schriftlich mitzuteilen. Bei Annahme sind dem Kandidaten gleichzeitig die Gutachten zur Verfügung zu stellen.
- (8) Eine an der Fakultät nicht angenommene Dissertation kann in der Regel frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut eingereicht werden. Über Ausnahmen befindet der Fakultätsrat. Eine bereits im ersten Abschnitt des Verfahrens erfolgreich abgelegte Eignungsfeststellungsprüfung wird anerkannt. Der Fakultätsrat kann dieselbe Promotionskommission bestellen wie im ersten Abschnitt des Verfahrens.
- (9) Ist nach Jahresfrist bzw. nach der im Ausnahmefall benannten Frist nach Absatz 8 die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als endgültig beendet.

§ 16 Verteidigung

- (1) Der Kandidat hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem Vortrag, der die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten sollte, öffentlich darzustellen und Fragen aus dem Auditorium zu beantworten. Die Diskussion erstreckt sich auf die Dissertation und ihr wissenschaftliches Umfeld. Sie sollte 45 Minuten nicht überschreiten.

- (2) Der Termin der Verteidigung ist nach Annahme der Dissertation vom Vorsitzenden der Promotionskommission mit den Mitgliedern der Promotionskommission abzustimmen und dem Dekan mitzuteilen. Der Termin ist dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung durch den Vorsitzenden der Promotionskommission mitzuteilen.
- (3) Mit gleicher Frist kündigt der Vorsitzende der Promotionskommission die Verteidigung in der Fakultät an. Zusätzlich können nach Maßgabe der Promotionskommission weitere externe Fachvertreter eingeladen werden.
- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 1. der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht und
 2. alle Mitglieder der Promotionskommission anwesend sind.
- (5) Der Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Promotionskommission leitet die Verteidigung. Es ist zu beachten, dass
 1. die thesenförmige Zusammenfassung ausliegt,
 2. die personelle Zusammensetzung der Promotionskommission bekannt gegeben wird,
 3. der Kandidat vorgestellt wird,
 4. ein Protokoll gemäß § 22 Abs. 2 über die Verteidigung und die anschließende Diskussion geführt wird und
 5. Fragen zurückgewiesen werden, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Dissertation bezogen sind.
- (6) In nichtöffentlicher Beratung entscheidet die Promotionskommission unmittelbar nach der Verteidigung über das Ergebnis der Verteidigung und die Bewertung gemäß § 17. Die Verteidigung ist genau dann bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "rite" beurteilt wurde. Weiterhin stellt die Promotionskommission die Gesamtbewertung im Promotionsverfahren gemäß § 17 Abs. 2 fest. Beide Entscheidungen werden anschließend öffentlich mündlich bekannt gegeben.
- (7) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Kandidaten innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten, wiederholt werden.

32/16

- (8) Eine Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn
1. der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von vier Wochen nach nichtbestandener Verteidigung schriftlich beim Dekan eingegangen ist,
 2. die Wiederholung der Verteidigung durch Verschulden des Kandidaten nicht fristgerecht erfolgt oder
 3. die wiederholte Verteidigung nicht bestanden wird.

§ 17 Bewertung

- (1) Die im Promotionsverfahren erbrachten Leistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

summa cum laude: 1,0 und 1,3
magna cum laude: 1,7; 2,0; 2,3
cum laude: 2,7; 3,0; 3,3
rite: 3,7 und 4,0
non sufficit: 5,0

- (2) Die Promotionskommission beschließt das Gesamtprädikat der Promotionsleistung. Dieses ist das auf eine Dezimalstelle gerundete arithmetische Mittel der in § 4 genannten Einzelleistungen unter Verwendung der in Absatz 3 aufgeführten Gewichte.

summa cum laude: bis einschließlich 1,5
magna cum laude: von über 1,5 bis einschließlich 2,5
cum laude: von über 2,5 bis einschließlich 3,5
rite: von über 3,5 bis einschließlich 4,0

- (3) Die Gewichte für die Bestimmung des Gesamtprädikats lauten für die in § 4 genannten Varianten des Promotionsverfahrens wie folgt:

Variante 1: Dissertation: 2/3; Verteidigung: 1/6; Rigorosum: 1/6
Variante 2: Dissertation: 2/3; Verteidigung: 1/3
Variante 3: Dissertation: 2/3; Verteidigung: 1/3

- (4) Die Beschlussfassung über das Gesamtprädikat erfolgt auf Vorschlag der Promotionskommission durch den Fakultätsrat.

§ 18
Verleihung

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades im Anschluss an ein erfolgreich beendetes Promotionsverfahren erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrates. Dieser Beschluss erfolgt in der der Verteidigung unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzung des Fakultätsrates, sofern alle Unterlagen vollständig bis zu zwei Arbeitstagen vor der Sitzung im Dekanat vorliegen. Der Verleihungsbeschluss ist dem Kandidaten schriftlich durch den Dekan mitzuteilen.
- (2) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt, wenn alle Voraussetzungen für das Führen des Dokortitels nach dieser Promotionsordnung erfüllt sind, insbesondere wenn die Vorgaben gemäß § 19 zur Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek nachweislich erfüllt sind. Die Promotionsurkunde wird nach den Festlegungen der Fakultät ausgefertigt; sie beurkundet die vollzogene Verleihung. Ein Muster der Urkunde enthält Anlage 4.
- (3) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde beginnt das Recht zur Führung des Dokortitels.

§ 19
Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Die angenommene Dissertation ist in angemessener Weise zu veröffentlichen.
- (2) Die Dissertation ist veröffentlicht und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht durch die unentgeltliche Abgabe von vier Exemplaren der Dissertation an die Universitätsbibliothek, die diese unverzüglich in ihren Katalog aufnimmt und für eine dauerhafte Aufbewahrung sorgt.
- (3) Alternativ kann eine Online-Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Universitätsbibliothek Leipzig erfolgen, wobei die Universitätsbibliothek diese unverzüglich in ihren Katalog aufnimmt und für die dauerhafte Zugänglichkeit der online-veröffentlichten Dissertationen sorgt. Das Format der Online-Publikation wird in Abstimmung mit der Universitätsbibliothek festgelegt.

32/18

- (4) Die Frist für die Pflichtveröffentlichung der Dissertation in einer der beiden genannten Formen beträgt sechs Monate. Für den Fall einer beabsichtigten Verlagsveröffentlichung kann diese Frist durch die Promotionskommission auf begründeten Antrag zweimal um maximal ein Jahr verlängert werden.
- (5) Werden die Pflichtexemplare schuldhaft nicht fristgerecht abgegeben, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Hierüber erhält der Kandidat eine Mitteilung des Dekans.

§ 20

Ungültigkeitserklärung von Promotionsleistungen, Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion kann nicht vollzogen oder der Doktorgrad entzogen werden, wenn bekannt wird, dass
 1. wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren und der Kandidat die Zulassung zu Unrecht erwirkt hat,
 2. Promotionsleistungen unter Täuschung erbracht wurden oder
 3. wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung ausschließen bzw. ausgeschlossen hätten.
- (2) Im Übrigen folgt ein Verfahren zum Nichtvollzug der Promotion oder zum Entzug des Doktorgrades den geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen, den Nichtvollzug der Promotion und den Entzug des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21

Widerspruchsrecht

Gegen Entscheidungen hat der Kandidat ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der jeweiligen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan einzulegen.

§ 22

Promotionsakte

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens im Dekanat geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die Promotionskommission ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch deren Vorsitzenden der Promotionsakte beizufügen ist.
- (3) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.
- (4) Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Verleihung des Doktorgrades bzw. nach dem Beschluss über die Beendigung des Verfahrens an den Dekan zu stellen.

§ 23

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens drei Professoren der Fakultät eingebracht und schriftlich begründet werden. Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Verleihung. Der Beschluss bedarf der Stellungnahme durch den Senat.
- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde zu vollziehen. Die Verleihung vollzieht der Dekan.
- (4) Der Grad 'Doctor honoris causa' kann nach einem Absatz 2 analogen Entscheidungsverfahren entzogen werden, wenn der Inhaber des Grades wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde. Ist er wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt, muss der Grad entzogen werden.

**§ 24
Doktorjubiläum**

Die Fakultät kann den 50. Jahrestag der Verleihung des Doktorgrades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Universität Leipzig als Ganzes angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung obliegen der Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Das Jubiläum wird mit einer Ehrenurkunde gewürdigt.

**§ 25
Übergangsregelungen**

Laufende Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, werden nach den zum Zeitpunkt der Eröffnung geltenden Bestimmungen durchgeführt.

**§ 26
Inkrafttreten**

- (1) Die vorliegende Promotionsordnung ist vom Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 19. Mai 2010 beschlossen. Das Rektorat hat sie am 1. Juli 2010 genehmigt. Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

32/21

- (2) Gleichzeitig verlieren alle von der Universität Leipzig zuvor erlassenen Bestimmungen zur Durchführung von Promotionsverfahren an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ihre Gültigkeit.

Leipzig, den 12. Oktober 2010

A handwritten signature in black ink, reading 'Johannes Ringel' in a cursive script.

Professor Johannes Ringel
Dekan

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Anlage 1/1

Titelseite für die einzureichende Arbeit

.....
.....
.....

(Titel)

Der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Leipzig

eingereichte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....
(Kurzform)

vorgelegt

von
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

Leipzig,
(Einreichungsdatum)

Anlage 1/2

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

.....
.....
.....

(Titel)

Von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Leipzig

genehmigte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....
(Kurzform)

vorgelegt

von
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

Gutachter:
.....
.....

Tag der Verleihung

Anlage 2/1

Selbständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, die vorliegende Dissertation selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe, insbesondere ohne die Hilfe eines Promotionsberaters, angefertigt zu haben. Ich habe keine anderen als die angeführten Quellen und Hilfsmittel benutzt und sämtliche Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht. Ebenfalls sind alle von anderen Personen bereitgestellten Materialien oder erbrachten Dienstleistungen als solche gekennzeichnet.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2/2

Bibliographische Beschreibung:

Name, Vorname

Titel der Arbeit

Universität Leipzig, Dissertation

... S.*, ... Lit.*, ... Abb., ... Anlagen (usw.)

Referat:

Kurze inhaltliche Beschreibung der Arbeit

(Umfang von bibliografischer Beschreibung und Referat maximal eine Seite)

*

... S. (Seitenzahl insgesamt)

... Lit. (Anzahl der im Literaturverzeichnis ausgewiesenen Literaturangaben)

Anlage 3

Durchführung des Rigorosums

(1) Prüfungsfächer

Wählbare Prüfungsfächer im Rigorosum sind die in den Prüfungsordnungen für die Studiengänge der Fakultät festgelegten Prüfungsfächer.

(2) Vorschlag der Prüfungsfächer

Gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 3 schlägt der Kandidat die Prüfungsfächer vor.

(3) Festlegung der Prüfungsfächer

Gemäß § 10 Abs. 2 werden nach Möglichkeit die vom Kandidaten beantragten Prüfungsfächer (§ 8 Abs. 1 Ziffer 3) mit Eröffnung des Verfahrens vom Fakultätsrat festgelegt. Das schließt die Berufung und Benachrichtigung der Prüfer ein.

Anlage 4

Universität Leipzig
(Traditionssiegel)

Unter dem Rektorat des Professors / der Professorin

.....
für

(Name)

und dem Dekanat des Professors / der Professorin

.....
für

(Name)

verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Herrn/Frau

geboren am in

den akademischen Grad

.....

(Dr.)

für das Fachgebiet

nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren aufgrund der Dissertation
über das Thema

.....
.....

(Titel)

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

.....

erteilt.

Leipzig,

(Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan